[Bearbeitungsstand: 02.08.2018 – 10:03 Uhr - Änderungsvorschläge sind kenntlich gemacht: zu löschende Passagen sind durchgestrichen, Ergänzungen des Texts sind an der fetten Schrift zu erkennen. Gegebenenfalls mit "XX" kenntlich gemachte Stellen müssen vor der Beschlussfassung an dieser Stelle noch ergänzt werden. Die Erläuterung zu den Änderungen sind in Fußnoten enthalten, welche selbst nicht Gegenstand der Satzungsänderung sind.]

SACHSENKREUZ-SPORTVEREIN HEILIGENWALD e.V.

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "SACHSENKREUZ-SPORTVEREIN HEILIGENWALD e.V."

Abkürzung: SSV Heiligenwald e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler mit der Nr. VR 368 eingetragen.

Der SSV Heiligenwald hat seinen Sitz in Schiffweiler, Ortsteil Heiligenwald.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein bezweckt die Pflege und Ausübung aller vom Verein angebotenen Sportarten.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es besteht keine Pflicht zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung in die Satzung der Organisation, da sich dies nicht aus dem Wortlaut des § 60 Satz 2 AO herleiten lässt (FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16; BFH, Beschl. v. 07.02.2018, Az. V B 119/17; Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015, S. 231; Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 4.129; Krüger, in Schwarz/Pahlke, AO, § 60 Rz. 2, Stand: 20.07.2010).

Trotzdem wird bei der Finanzverwaltung oft die Ansicht vertreten, dass die Mustersatzung wortgetreu übernommen werden müsse. Das hat die Finanzverwaltung auch indirekt in dem Anwendungserlass zur AO (AEAO) zum Ausdruck gebracht.

Für die praktische Anwendung ist zur Vermeidung unnötiger Diskussionen mit der Finanzverwaltung daher zu empfehlen, dass sich die Neuformulierung der Satzung soweit wie möglich an der Mustersatzung orientieren sollte.

¹ Der Gesetzgeber hat bereits zum 01.01.2009 den § 60 AO geändert. Zum einen hat er der AO eine Mustersatzung als Anlage 1 angefügt. Zum anderen hat er in einem dem § 60 AO neu angefügten Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass die Satzung einer Organisation, welche wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sein will, die in dieser neuen Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten muss.

- 4) 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Katholischen Kindergarten St. Elisabeth, Heiligenwald².

§ 3. Rechtsgrundlage

- 1) Das BGB
- 2) Satzungen und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der SSV Heiligenwald im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- 3) Die Rechtsgrundlage ist in der Satzung zusammengefasst.
- 4) Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 § 4. Mitglieder und Aufnahme Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder sind Sportler, Sportlerinnen, Kursteilnehmer, Kursteilnehmerinnen und inaktive Mitglieder des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- 2) Der Verein führt:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Inaktive Mitglieder
 - c) Kursteilnehmer
- 3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 § 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1) Auflösung des Vereins
- 2) Austritt
- 3) Ausschluss
- 4) Tod des Mitglieds
- 5) Ende des Kurses

§ 5 § 6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

1) Der Austritt kann jederzeit zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Er ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

² Dieser Punkt wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzbeamten des FA Völklingen zum §23 (neu) verschoben.

 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand erfolgen: Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- b. wegen wiederholter Verletzung und Handlungen, die gegen den Landessportverband, gegen den Verein, dessen Beauftragte oder gegen die Satzungen und Ordnungen gerichtet sind und das Ansehen des Vereins schädigen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 § 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Aktive Mitglieder haben das Recht, am Trainings-, Spielbetrieb, Kursen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf ideelle Unterstützung durch den Verein.
- 2) Inaktive Mitglieder haben das Recht an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie nehmen jedoch nicht am Trainings- oder Spielbetrieb oder an Kursen teil.
- 3) Kursteilnehmer haben ausschließlich das Recht an den zeitlich befristeten Kursen, sowie an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) 2) Die Aktive und inaktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- 5) 3) Alle volljährigen Vereinsangehörigen können zu allen Ämtern gewählt werden. Wählbar sind aktive und inaktive volljährige Mitglieder.

§ 7 § 8. Pflichten und Haftung der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 1) Die die Satzungen und Ordnungen des Vereins und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 2) In allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Angelegenheiten nur die zuständigen Vereinsorgane anzurufen und nicht die ordentlichen Gerichte. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro dem in § 3, Nr. 26a EStG festgelegten Betrag jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz.

Sind so für den Verein tätige Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

Ist streitig, ob ein Mitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

§ 8 § 9. Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand schlägt die Mitgliedsbeiträge vor. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge und Abgaben nicht entrichtet sind. Im Jahresabschluss ausgewiesene Gewinne dürfen ausschließlich nur für die unter §2 aufgeführten Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und in Einzelfällen nachweisen.

IV. Organe des Vereins

§ 9 § 10. Organisation des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen seiner Organe. Diese sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vereinsvorstand

§ 10 § 11. Generalversammlung und Vorsitz

1. Ordentliche Generalversammlung

Der Verein tritt jährlich zu einer als Generalversammlung bezeichneten Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins unter www.ssv-heiligenwald.de schriftlich oder durch einen Aushang im Aushangkasten an der Sachsenkreuzsporthalle Heiligenwald einzuladen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder zweiten stellvertretenden³ Vorsitzenden.

2. Außerordentliche Generalversammlung

Der Vereinsvorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder. Diese außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von fünf Wochen nach Einreichen des Antrags stattfinden.

3. Vorsitz

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

4. Anträge

Anträge zur Generalversammlung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vereinsvorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die später eingehen, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung.

§ 12. Stimmrecht<

Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.

³ Das ist nach § 15 Abs. 1 lit. b (neu) der Satzung die richtige Amtsbezeichnung.

§ 11 § 13. Aufgaben der Generalversammlung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere:

- 1) die Wahl des Vereinsvorstandes
- 2) die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen
- 3) die Entlastung des Vereinsvorstandes bezüglich der Jahresbilanz und der Geschäftsführung,
- 4) die Festsetzung der Beiträge und Abgaben.
- 5) Satzungs- und Ordnungsänderungen.
- 6) Auflösung des Vereins.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit nicht andere Mehrheiten erforderlich sind.

§ 12 § 14. Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- 1) Feststellen der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- 2) Jahresbericht des Vereinsvorstandes sowie der Vereinsausschüsse
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Wahl eines Versammlungsleiters
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
- 7) Satzungs- und Ordnungsänderungen (wenn erforderlich)⁴
- 8) Anträge
- 9) Verschiedenes

§ 13 § 15. Wahlen

Es finden jährlich Vorstandswahlen Wahlen⁵ statt. Hierbei werden immer 50 % der unter § 17 15 genannten Vorstandsmitglieder gewählt.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1) 1. Vorsitzender Vorsitzender⁶
- 2) Leiter Wettkampfsport
- 3) Pressekoordinator
- 4) Leiter Breitensport
- 5) ein Kassenprüfer

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

⁴ Nach § 10 Abs. 1 (neu) der Satzung findet die Generalversammlung jährlich statt. Es ist auszuschließen, dass der Verein jährlich über eine Satzungsänderung zu beschließen hat. Auch eine jährliche Beschlussfassung über Vereinsordnungen ist unwahrscheinlich. Daher muss diese bisher zwingende Regelung gelockert werden.

⁵ Die Begrifflichkeit "Vorstandwahlen" ist hier falsch, da die Kassenprüfer nicht zum Vorstand gehören, aber auch gewählt werden. Sie sind hier sogar ausdrücklich aufgezählt.

⁶ Das ist nach § 15 Abs. 1 lit. a (neu) der Satzung die richtige Amtsbezeichnung

- 1) stellvertretender Vorsitzender
- 2) Schatzmeister
- 3) Jugendleiter
- 4) ein Kassenprüfer
- 5) ein Ersatzkassenprüfer

Die Wahlen bei der Generalversammlung erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied kann die Wahl geheim erfolgen. sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang durch eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen, die die gleiche Stimmzahl erreicht haben. Hier entscheidet wiederum einfache Stimmenmehrheit.

Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen die Generalversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit zwei Drittel Mehrheit das Vertrauen entzieht. Bei Abstimmung ruht das Stimmrecht der Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind.

§ 14 § 16. Beschlussfähigkeit

Eine satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

§ 15 § 17. Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Leiter Breitensport
 - e) dem Leiter Wettkampfsport
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Pressekoordinator
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vereinsversitzende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen sind beide allein vertretungsberechtigt.

- 3) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Rechte und Pflichten, sowie die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird vom Vereinsvorstand beschlossen.
- 4) Der Vorstand kann zur Erledigung von definierten Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser hat innerhalb des Vereins eine Stabfunktion und ist nicht Mitglied des Vereinsvorstandes. Das Aufgabenfeld des Geschäftsführers ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- 5) Der Vorstand kann verschiedene Ausschüsse bilden, die die Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit unterstützen. Die näheren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 6) Personalunion ist zulässig.
- 7) Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

-

⁷ Steht doch schon in Satz 1!

Sind Mitglieder des Vorstandes unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit, die den in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vorstandsmitglied die Beweislast.

Sind die vorgenannten Vorstandmitglieder einem anderen zu Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 16 § 18. Vorsitz, Vertretung und Amtsdauer des Vereinsvorstandes

- 1) Den Vorsitz in den Vorstandsitzungen führt der Vereinsvorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
- 2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Sind die zwei Kalenderjahre einer Wahlperiode abgelaufen, bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied dennoch so lange im Amt, bis die Generalversammlung zusammentritt und Neuwahlen durchführt.

§ 17 § 19. Rechte und Pflichten des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorsitzende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ⁸ beruft die Vorstandsitzungen ein. Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vereinsvorstand kann für spezielle Aufgaben beratende Kommissionen bilden und fachlich geeignete Personen berufen, auch wenn sie nicht dem Verein angehören.

Abstimmungen im Vereinsvorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme Satzungsänderungen treffen, die vom Vorstand des Vereins satzungsoder ordnungsgemäß getroffen werden können. Jede derartige Maßnahme ist nur eine vorläufige Anordnung. Sie wird wirksam, wenn sie den Betroffenen schriftlich bekannt gemacht wird. Sie tritt jedoch außer Kraft, wenn nicht binnen vier Wochen das für die Entscheidung zuständige Organ darüber befunden hat. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, während seiner Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen durch andere Vereinsmitglieder kommissarisch zu ersetzen.

§ 18 § 20. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist der Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vereinsvermögen. Er ist in Ausübung seines Amtes an die Satzung, die Geschäftsordnung alle Bestimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes gebunden.

⁸ Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in § 16 Abs. 1 (neu) der stellvertretende Vorsitzende zwar den Vorsitz in der Vorstandssitzung führen darf, aber nicht einladen. Ist der Vorsitzende nicht in der Lage einzuladen, oder das Amt nicht besetzt, können keine Vorstandssitzungen einberufen und damit auch keine wirksamen Vorstandsbeschlüsse gefasst werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 § 21. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.

a) Ehrenamtspauschale (§ 26a, BGB) (§ 3, Nr. 26a, EStG)

Die Mitglieder des Vorstandes oder sonstige durch den Verein beauftragte Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung darf die Höchstgrenze von 500€ pro Jahr nicht überschreiten.

Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG bestimmten Höhe ausgeübt werden. Über die jeweilige konkrete Höhe entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 20 § 22. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 21 § 23. Satzungs- und Ordnungsänderungen

- Satzungsänderungen und Ordnungsänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen.⁹
- 2) Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel Mehrheit, Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge auf eine Tagesordnung gesetzt werden.

§22 § 24. Protokolle und Beschlüsse

Zu allen Sitzungen und Versammlungen wie Mitgliederversammlung und Vorstandsitzungen ist ein Protokollführer zu benennen, sofern dies nicht durch die Geschäftsordnung bereits geregelt ist. Dieser fertigt das Sitzungsprotokoll an, in dem die Sitzungsthemen sinngemäß- sowie die Beschlüsse in vollem Wortlaut enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Protokolle aller Vereinsorgane sind vor der Veröffentlichung an die Mitglieder zunächst innerhalb einer Frist von 3 Wochen dem ersten Vorsitzenden zur Kenntnisnahme und Weiterleitung für weitere Behandlungen und Auswertungen zuzustellen.

⁹ Vergleichen Sie dazu den Wortlaut des § 33 Abs. 1 BGB.

§ 23 § 25. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Viertel aller erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen sein.

Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung der Generalversammlung ausdrücklich als solcher stehen.

Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der Gemeinnützigkeit (gem. § 2, Abs. 6 dieser Satzung) zu beachten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Katholischen Kindergarten St. Elisabeth die Katholische KiTa gGmbH Saarland¹⁰, Heiligenwald Dillingen, der die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig im Katholischen Kindergarten St. Elisabeth Heiligenwald, zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 26. weitere Bestandteile dieser Satzung sind:

1) Geschäftsordnung des SSV Heiligenwald e.V.

Diese Satzung ist in ihrer Neufassung erstellt am 18. August 2018 und ersetzt die vorher gültige Satzung vom 19. Mai 2011.

Diese Satzung ist von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt und beschlossen am 18. August 2018.

Die Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung:

siehe Anwesenheitsliste

Schiffweiler - Heiligenwald, den 18. 08. 2018

Für die Richtigkeit:	

Ergänzung: Nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzbeamten des FA Völklingen kann die Formulierung wie jetzt aufgeführt verwendet werden (Kerstin Gorny)

_

Der katholische Kindergarten St. Elisabeth in Heiligenwald ist selbst keine juristische Person und kann deshalb selbst nicht der Empfänger des Vereinsvermögens sein. Das kann nur der Träger. Das ist die Katholische KiTa gGmbH Saarland mit Sitz in Dillingen. Allerdings verfügt diese über zahlreiche Einrichtungen, so dass hier nicht sichergestellt ist, dass das Vermögen Ihres Vereins im Falle seiner Auflösung in Heiligenwald eingesetzt wird. Dazu müsste gegebenenfalls eine andere Formulierung gewählt werden.